

NEWSLETTER 10/2015

Änderung bei der Mindestlohndokumentation seit 1. August 2015 in Kraft

Wie von uns in einer **Sonderinformation** berichtet, trat zu Beginn des Jahres das Mindestlohngesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz entstanden für Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Melde- sowie Dokumentationspflichten.

Mit der Einführung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) zum 1. August 2015 treten nunmehr folgende Erleichterungen in Kraft:

- Arbeitgeber werden von den Melde- und Dokumentationspflichten für die Arbeitnehmer ausgenommen, deren verstetigtes regelmäßiges Monatseinkommen EUR 2.958 brutto beträgt bzw.
- entfallen genauso die Melde- und Dokumentationspflichten der Arbeitgeber für Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatseinkommen mehr als EUR 2.000 brutto beträgt, wenn das Monatsentgelt für die letzten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde.
- Bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) sind die Dokumentations- und Meldepflichten nicht mehr anzuwenden.

Nur der Weg zum Essen ist in der Mittagspause unfallversichert

Ob ein Unfall als Arbeitsunfall zu werten ist und somit von der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst ist, hängt davon ab, ob der Arbeitnehmer zum Unfallzeitpunkt einer versicherten Tätigkeit nachgegangen ist oder die private Verrichtung im Vordergrund stand. Für den Versicherungsschutz bedarf es eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der versicherter Tätigkeit und dem Erleiden eines Unfalls.

Das Landessozialgericht Hessen hat in einem seiner jüngsten Urteile (Aktenzeichen L 3 U 225/10) bestätigt, dass der Einkauf einer Mittagsmahlzeit bzw. der Weg, den ein Arbeitnehmer in seiner Mittagspause zwecks Nahrungsaufnahme unternimmt, von dem Versicherungsschutz gedeckt ist.

Die Ansprüche auf Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden jedoch verwehrt, wenn der Weg durch private Angelegenheiten unterbrochen wird bzw. Aktivitäten ausgeführt werden, welche dem persönlichen Bereich des Arbeitnehmers zuzuordnen sind. So bleiben beispielsweise ein dem allgemeinen Erholungszweck dienender Spaziergang oder auch das Abholen von Kleiderstücken in der Mittagspause aus der Reinigung sowie auch Wege, die zurückgelegt werden, um für den häuslichen Verzehr bestimmte Lebensmittel zu erwerben, unversichert. Die Beweislast für seine Handlungstendenz bzw. seine inneren Absichten obliegt dabei dem Arbeitnehmer.

Elektronische Einkommensteuererklärung: Korrektur bei schlichtem „Vergessen“

Eine Änderung der Steuerbescheide ist nach Ablauf der 1-monatigen Einspruchsfrist nur in bestimmten, gesetzlich abschließend geregelten Fällen möglich, wobei eine Berichtigung explizit zu Gunsten des Steuerpflichtigen regulär an sehr enge Voraussetzungen geknüpft ist.

So sind - gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen - Steuerbescheide zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu ändern oder aufzuheben, soweit Tatsachen oder Beweismittel, die zu einer niedrigeren Steuer führen, nachträglich bekannt werden und den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden von diesen Tatsachen oder Beweismitteln trifft. Die Feststellungslast des groben Verschuldens obliegt dabei der Finanzbehörde.

Sind bestimmte Angaben in der Steuererklärung unterblieben und beantragt der Steuerpflichtige eine Berichtigung eines bestandskräftig gewordenen Steuerbescheides zu seinen Gunsten, so ist zunächst die Frage zu beantworten, ob grobes Verschulden des Steuerpflichtigen oder dagegen ein entschuldbares (mechanisches) Versehen für das nachträgliche Bekanntwerden von steuerrelevanten Tatsachen ursächlich war.

In einem seiner jüngsten Urteile vom 2. Oktober 2015 (Aktenzeichen IX 18/14) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das schlichte „Vergessen“ der Angabe eines zuvor durch den steuerlichen Berater vollständig ermittelten Sachverhaltes in die entsprechende Anlage zu einer elektronischen Einkommensteuererklärung nicht grundsätzlich von vorneherein als grob verschuldet zu bewerten ist und somit per se zu einer Änderungssperre führt.

Der Bundesfinanzhof hat das „schlichte Vergessen“ in diesem expliziten Fall als einen mechanischen Fehler, der jederzeit vorkommen kann, eingestuft mit der Folge, dass das Finanzamt eine Berichtigung des Steuerbescheides nicht aus diesem Grund ablehnen darf.

Zuordnung eines Angehörigen-Darlehens zum Betriebsvermögen oder Privatvermögen des Betriebsinhabers

In [Ausgabe 11/2014 unseres Newsletters](#), sowie in [Ausgabe 02/2014](#) wurde bereits der Steuersatz von Angehörigen-Darlehen sowie die Fremdüblichkeit von Angehörigen-Darlehen thematisiert.

Mit Beschluss vom 22. April 2015 (Aktenzeichen IV-B-76/14) äußerte sich der Bundesfinanzhof nun zur steuerlichen Behandlung eines Darlehens, welches einem Betriebsinhaber von einem Angehörigen gewährt wurde. Er stellte klar, dass ein solches Darlehen nicht zum steuerbilanziellen Betriebsvermögen gehört, wenn es unter Heranziehung des Fremdvergleichs steuerrechtlich nicht anzuerkennen ist.

Das Darlehen ist dem Privatvermögen zuzuordnen, auch wenn die zivilrechtliche Anerkennung des Darlehens unbestritten ist. Daraus ergibt sich, dass die Zinsen weder als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, noch dass die Darlehensvaluta in der Steuerbilanz ausgewiesen werden darf. Das Darlehen wird in der Folge bilanziell nicht als Fremdverbindlichkeit, sondern als Einlage ausgewiesen.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Zusammentreffen von Schönheitsreparaturen und Modernisierungsmaßnahmen

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG). Es liegen sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten vor, die nur über die AfA steuerliche Berücksichtigung finden. Aufwendungen für Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen, sind nicht mit in die Berechnung einzubeziehen. Dazu gehören insbesondere Kosten für Schönheitsreparaturen, also Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind.

Aufwendungen für jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen oder Schönheitsreparaturen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster vom 25. September 2014 (8 K 4017/11) allerdings dann als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bilden.

Hierüber muss der Bundesfinanzhof endgültig entscheiden.

Feststellung eines vortragsfähigen Verlustabzugs

Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden können, sind unter bestimmten Voraussetzungen auf das vorangegangene Veranlagungsjahr rücktrags- oder in die Zukunft vortragsfähig. Der am Schluss eines Jahres verbleibende Verlustvortrag ist gesondert festzustellen. Dies geschieht durch einen Steuerbescheid, der die Grundlage für die spätere Berücksichtigung der Verluste in einem Einkommensteuerbescheid ist.

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 14. April 2015 (Aktenzeichen IX R 17/14), dass die Feststellung eines vortragsfähigen Verlusts auch noch nach Ablauf der für diesen Bescheid bestehenden Frist möglich ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Festsetzungsfrist für den nachfolgenden Einkommensteuerbescheid noch nicht abgelaufen ist und die Finanzbehörde die Feststellung des Verlustvortrags pflichtwidrig unterlassen hat.

Keine Absetzung für eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) bemisst sich in der Regel nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Es können jedoch Umstände eintreten, die zu einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen oder technischen Abnutzung führen. Dieser Abnutzung wird durch eine außergewöhnliche Absetzung (AfaA) Rechnung getragen. Voraussetzung für die AfaA ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Abnutzung. Davon ist immer dann auszugehen, wenn ein außergewöhnliches Ereignis eintritt, das den Substanzwert des Wirtschaftsguts verringert oder seine Nutzungsdauer verkürzt. Dabei kann es sich bei der AfaA um eine technische oder wirtschaftliche Abnutzung handeln.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat in seinem Urteil vom 23. September 2014 (Aktenzeichen 8 K 302/13) entschieden, dass die AfaA nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter, nicht dagegen für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter wie den Grund und Boden, gilt. Bei einem nicht abnutzbaren Wirtschaftsgut werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten - im Gegensatz zu abnutzbaren Wirtschaftsgütern - nicht auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt. Demnach kann es auch keine Auswirkung auf die Bewertung des Wirtschaftsgutes haben, wenn sich diese Nutzungsdauer durch eine außergewöhnliche Abnutzung verändert. Gegen die AfaA bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern spricht zudem die Tatsache, dass im Privatvermögen für den Fall der dauerhaften Wertminderung keine entsprechende Regelung, wie für Teilwertabschreibungen im betrieblichen Bereich existiert. In der Fachliteratur ist man bis zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass AfaA auch für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter zulässig ist.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Keine Passivierung von nur aus zukünftigem Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss zu tilgenden Verbindlichkeiten

Bei einer drohenden insolvenzrechtlichen Überschuldung besteht für die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft die Möglichkeit, einen Rangrücktritt für ihre Gesellschafterdarlehen zu vereinbaren. Ob die Passivierungsfähigkeit der Gesellschafterdarlehen weiterhin fortbestehen bleibt oder die bilanzierten Verbindlichkeiten dagegen gewinnerhöhend aufzulösen sind, hängt im Wesentlichen von der inhaltlichen Ausgestaltung der getroffenen Rücktrittsvereinbarung ab.

Verpflichtet sich die Gesellschaft - wie bei einem einfachen oder qualifizierten Rangrücktritt - eine Rückzahlung der Verbindlichkeit aus künftigen Gewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder aus anderen - freien - Vermögen vorzunehmen, so bleibt gemäß dem BFH Urteil vom 15. April 2015 (I R 44/14) die Passivierungsfähigkeit (fort-) bestehen.

Fehlt dagegen eine Bezugnahme auf die Möglichkeit einer Tilgung aus sonstigem freien Vermögen, ist der Ansatz, mangels gegenwärtiger wirtschaftlicher Belastung, ausgeschlossen. Verbindlichkeiten, die ausschließlich aus künftigen Gewinnen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen sind, dürfen demnach - bevor solche Gewinne entstanden sind - weder als Verbindlichkeiten noch als Rückstellungen aufwandswirksam passiviert werden und sind in voller Höhe aufzulösen. Die Auflösung wirkt sich dabei in Höhe des nicht werthaltigen Teils gewinnerhöhend aus. Soweit die Verbindlichkeiten werthaltig sind, ist in dieser Höhe eine Einlage zu sehen, die außerhalb der Steuerbilanz den Gewinn mindert.

Sollte die Passivierungsfähigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaftern weiterhin enthalten bleiben, ist es ratsam in die Rangrücktrittsvereinbarung zusätzlich ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass die Tilgung der Verbindlichkeit auch aus dem sonstigen freien Vermögen erfolgen kann.

Steuerbegünstigter Betriebsaufgabegewinn auch bei gleichzeitiger Buchwert-Ausgliederung einer 100 %igen-GmbH-Beteiligung

Der Gewinn aus der Aufgabe eines Betriebs gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und unterliegt bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einer Tarifbegünstigung. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes setzt

unter anderem voraus, dass sämtliche, in den wesentlichen Betriebsgrundlagen des Betriebs angesammelten stillen Reserven, in einem einheitlichen Vorgang aufgedeckt werden.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem jüngsten Urteil (Aktenzeichen IV R 26/12) festgestellt, dass der Betriebsaufgabegewinn auch dann der Tarifbegünstigung unterliegt, wenn zuvor in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe eine das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in ein anderes Betriebsvermögen übertragen wurde.

Das Urteil des Bundesfinanzhofes ist im Hinblick auf eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG ergangen. Im Sonderbetriebsvermögen des Kommanditisten war eine 100%-ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft bilanziert. Diese wurde im Rahmen der vorgenommenen Umstrukturierungen zu Buchwerten in das Sonderbetriebsvermögen des Kommanditisten bei einer anderen Personengesellschaft übertragen. Anschließend wurde der Betrieb der GmbH & Co. KG durch Ausscheiden der Komplementär GmbH beendet und das bisherige Vermögen der GmbH & Co. KG in sein Privatvermögen übertragen. Hieraus ergab sich der steuerpflichtige Aufgabegewinn.

Entgegen der ursprünglichen Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg (Aktenzeichen 6 K 633/10) hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass es für die Inanspruchnahme der Tarifbegünstigung unerheblich ist, dass die in der 100%-igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft enthaltenen stillen Reserven nicht mit der Betriebsaufgabe gleichzeitig aufgedeckt wurden. Dem Urteil folgend ist die Tarifbegünstigung nur im Hinblick auf die aufgegebene Sachgesamtheit zu prüfen, nicht jedoch auf das ganze, ursprünglich bestandene rechtliche Gebilde. Die vorherige Buchwertausgliederung einer anderen Sachgesamtheit steht deshalb der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den Aufgabegewinn nicht entgegen und ist bei Erfüllung der restlichen Tatbestandsvoraussetzungen zu gewähren.

Betriebliche Veranlassung der Kosten einer Anteilsübertragung

Aufwendungen einer Personengesellschaft sind dann als Entnahme zu beurteilen, wenn sie nicht überwiegend durch den Betrieb der Personengesellschaft, sondern durch die private Lebensführung eines oder mehrerer Gesellschafter veranlasst sind. Eine betriebliche Veranlassung von Aufwendungen ist dagegen gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Betrieb wirtschaftlich zusammenhängen und subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind.

Ein Vater hatte Anteile an einer Personengesellschaft auf seinen Sohn übertragen. Die Kosten für die Rechtsberatung und Beurkundung, die in diesem Zusammenhang entstanden, wurden vom Finanzamt nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Der Bundesfinanzhof vertritt in seinem Urteil vom 16. April 2015 (Aktenzeichen IV R 44/12) ebenfalls die Ansicht, dass die Übernahme der den Gesellschaftern durch eine Anteilsübertragung entstehenden Kosten durch die Gesellschaft nicht betrieblich veranlasst ist. Die Auswechslung der Gesellschafter aufgrund einer Anteilsübertragung betrifft nur das Gesellschaftsverhältnis. Der Betrieb der Gesellschaft wird dabei in der Regel nicht berührt, insbesondere wenn seitens der Gesellschaft kein betriebliches Interesse an der Beteiligung des entsprechenden Gesellschafters vorliegt. Zu der Frage, ob die Aufwendungen beim übernehmenden Gesellschafter als Sonderbetriebsausgaben oder gewinnmindernd in der Ergänzungsbilanz berücksichtigt werden können, äußert sich der Bundesfinanzhof nicht.

Verdeckte Gewinnausschüttung durch Kreditinanspruchnahme von der Kapitalgesellschaft ohne konkrete Tilgungsvereinbarung

Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) dürfen das Einkommen einer Kapitalgesellschaft nicht mindern und sind insofern bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens außerbilanziell hinzuzurechnen. Eine vGA setzt voraus

- (1) eine **Vermögensminderung** oder **verhinderte Vermögensmehrung**,
- (2) die durch das **Gesellschaftsverhältnis veranlasst** ist,
- (3) sich auf die **Höhe des Einkommens** der Kapitalgesellschaft auswirkt und
- (4) nicht auf einem entsprechenden **Gewinnverteilungsbeschluss** beruht.

Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft hatte als Privatperson zwei Grundstücke gekauft. Sämtliche Kaufpreiszahlungen erfolgten durch die Kapitalgesellschaft. Darlehensverträge mit konkreten Rückzahlungsverpflichtungen wurden nicht geschlossen. Die Finanzverwaltung beurteilte dies als eine vGA.

In seinem Urteil (Aktenzeichen VIII-R-32/12) vom 21. Oktober 2014 bestätigte der Bundesfinanzhof die Sichtweise der Finanzverwaltung. Der Bundesfinanzhof begründete seine Entscheidung damit, dass das Verhalten des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers der GmbH nicht dem eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers entspricht. Einem Nichtgesellschafter wären unter fremdüblichen Umständen diese Vorteile nicht ohne den Abschluss von Darlehensverträgen mit konkreten Rückzahlungs- und Zinsvereinbarungen sowie die Einräumung von Sicherheiten gewährt worden.

Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Betriebsaufspaltung

Bei Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, tritt unter bestimmten Voraussetzungen zum Zwecke der Berechnung des Gewerbesteuermessbetrags eine Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, auf. Diese Regelung zur so genannten erweiterten Kürzung stellt eine wesentliche Vergünstigung für die Grundstücksunternehmen dar und soll die Gleichstellung vermögensverwaltender Grundstücksunternehmen, deren Einkünfte nur kraft Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegen, mit den vermögensverwaltenden Einzelpersonen und Personengesellschaften sicher stellen.

Bei den einzelnen Betätigungen eines Grundstücksunternehmens soll daher immer geprüft werden, ob diese verwaltender Natur sind oder schädliche Nebentätigkeiten darstellen, welche zum Ausschluss der erweiterten Kürzung führen.

Nach aktuellem Urteil des Bundesfinanzhofes (Aktenzeichen I R 20/13) sind die Tatbestandsvoraussetzungen der Begünstigungsvorschrift nicht erfüllt, falls die Vermietung des Grundbesitzes im Rahmen des Betriebsaufspaltungskonstrukts erfolgt. Demnach führt die Vermietung des Grundbesitzes von einem Besitzunternehmen an die Betriebsgesellschaft unumgänglich zu gewerblichen Einkünften und per se zur Versagung der Begünstigung.

Keine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen beim Verkauf an mehrere Erwerber

Veräußert ein Unternehmer jeweils Unternehmensteile, mit denen kein selbstständiges Unternehmen fortgeführt werden kann, an verschiedene Erwerber, liegt keine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vor. Gleiches gilt erst recht, wenn mehrere Unternehmer einzelne Unternehmensteile an verschiedene Erwerber veräußern. Dabei ist es unbeachtlich, ob zwischen den veräußernden Unternehmern gesellschaftsrechtliche Beziehungen bestehen. Für die Frage, ob eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, ist jede Veräußerung einzeln zu bewerten. Die Geschäftsveräußerung setzt voraus, dass der Erwerber mit dem erworbenen (Teil-)Vermögen die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers fortsetzen kann und dies auch beabsichtigt (vgl. hierzu das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 4. Februar 2015: Aktenzeichen XI R 14/14).

Veräußerungsgewinne von Betriebsvermögen sind auch bei nicht abzugsfähiger AfA zu versteuern

In seinem Urteil (Aktenzeichen: X-R-14/12) vom 25. März 2015 hatte der Bundesfinanzhof über die steuerliche Behandlung des Veräußerungsgewinns eines Wohnmobils zu entscheiden, welches ein Handelsvertreter als mobiles Verkaufsbüro erworben hatte. Mit dem Finanzamt hatte sich der Handelsvertreter darauf geeinigt, dass

- das Wohnmobil als notwendiges Betriebsvermögen im (abnutzbaren) Anlagevermögen des Handelsvertreters auszuweisen war,
- die Absetzungen für Abnutzung (AfA) jedoch zu 40% als unangemessen hohe Repräsentationsaufwendungen und damit als nicht abzugsfähige, außerbilanziell hinzuzurechnende Betriebsausgaben zu behandeln waren.

Als der Handelsvertreter das Wohnmobil später zu einem um TEUR 25 über dem bilanziellen Buchwert liegenden Veräußerungspreis verkaufte, wollte er 40 % dieses Veräußerungsgewinns nicht versteuern, da die AfA insoweit ebenfalls nicht als Betriebsausgabe abgezogen worden war. Der Bundesfinanzhof bestätigte jedoch seine ständige Rechtsprechung, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern in voller Höhe zu versteuern sind, auch wenn die AfA hierauf ganz oder teilweise nicht abzugsfähig war.

Kein tageweiser Ansatz der 1% - Regelung bei nur zeitweiser privater Nutzung eines Dienstwagens

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem als Lohnzufluss zu versteuernden Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Bei Anwendung der 1% - Regelung ist dieser Nutzungsvorteil für jeden Kalendermonat mit 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.

Steht das Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur Verfügung, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Aktenzeichen 6 K 2540/14) vom 24. Februar 2015 der Nutzungsvorteil dennoch für jeden Kalendermonat mit dem vollen Betrag von 1% zu erfassen. Dies gilt auch, wenn der

Arbeitnehmer im Laufe des Monats aus dem Unternehmen ausscheidet oder in das Unternehmen eintritt. Eine taggenaue Berechnung ist nicht zulässig.

Dem Arbeitnehmer hätte es freigestanden, statt der 1%-Regelung auf die Fahrtenbuchmethode zurückzugreifen; in diesem Fall wäre der Nutzungswert auf den Tag genau zu ermitteln gewesen.

Fahrtkosten zur Fachschule und Praktikum

Fahrtkosten zur täglichen Arbeitsstätte werden im Regelfall mit einer Entfernungspauschale in Höhe von EUR 0,30 pro Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten abgezogen.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 5. Februar 2015 (Aktenzeichen III R 24/14) entschieden, dass Fahrtkosten für eine berufsbezogene Bildungsmaßnahme mit den tatsächlichen Kosten und nicht mit der Entfernungspauschale anzusetzen sind. In dem entschiedenen Fall ging es um eine kindergeldberechtigte Tochter, die an einer privaten Fachschule zur staatlich anerkannten Erzieherin ausgebildet wurde. Es entstanden Fahrtkosten für die Fahrten zur Fachschule und zu einem Kindergarten, in dem ein Praktikum absolviert wurde.

Nach Auffassung des Gerichts scheidet sowohl bei dem Praktikumsplatz im Kindergarten als auch bei den Fahrten zur Fachhochschule eine Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf die Entfernungspauschale aus, weil in beiden Fällen keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt. Ein Praktikum dieser Art ist eine zu Einkünften führende Bildungsmaßnahme, welche in eine längere und anderorts stattfindende Ausbildung eingebettet ist. Das Arbeitsverhältnis ist weder auf Dauer angelegt, noch ist es insgesamt als Ausbildungsverhältnis organisiert. Bei einer Hochschule handelt es sich grundsätzlich nicht um eine regelmäßige Arbeitsstätte, da eine solche nur im Rahmen bezahlter Arbeit in Betracht kommt. Um eine Arbeitsstätte würde es sich lediglich handeln, wenn die Fachschule vom Arbeitgeber des Kindes betrieben werden würde.

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Mit Urteil vom 18. Juni 2015 (Aktenzeichen VI-R-17/14) hat der Bundesfinanzhof entschieden, die Anerkennung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen im Allgemeinen auszuschließen. Hiermit wird die bisherige Rechtsprechung geändert, nach der Zivilprozesskosten dann abziehbar waren, wenn sich hinreichend Aussicht auf Erfolg ergab, keine Mutwilligkeit vorlag und sie notwendig und angemessen waren.

Der Bundesfinanzhof kehrt mit diesem Urteil zur alten Rechtsprechung zurück, wonach Zivilprozesskosten grundsätzlich nicht zwangsläufig erwachsen und somit im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen nach dem Einkommensteuergesetz darstellen. Etwas anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerzahler existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt – beispielsweise wenn der Steuerpflichtige, ohne sich auf den Rechtsstreit einzulassen, Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren oder seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr zu befriedigen zu können.

Die Kosten eines Zivilprozesses sind grundsätzlich dann als zwangsläufig anzusehen, wenn das die Zahlungen betreffende bzw. auslösende Ereignis auch als zwangsläufig einzustufen ist. Sind Bereiche nicht existenzieller Notwendigkeit betroffen, liegt die wesentliche Ursache für die angefallenen Aufwendungen im Bereich der durch den Steuerpflichtigen gestaltbaren Lebensführung.

Gewährung eines zinslosen Darlehens als freigebige Zuwendung

Mit seinem Urteil vom 4. März 2015 (Aktenzeichen II R 19/13) hat der Bundesfinanzhof seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach in der zinslosen Gewährung eines Darlehens bei Fehlen einer sonstigen Gegenleistung eine freigebige Zuwendung zu sehen ist. Der Verzicht auf Verzinsung löst demnach regulär schenkungsteuerliche Folgen aus.

Der Empfänger des Darlehens erhält durch die Zinslosigkeit eine Vermögensmehrung, und zwar in Form ersparter Aufwendungen. Dem stehe die Minderung des Vermögens des Zuwendenden gegenüber, der auf einen Ertrag verzichtet, den er bei anderer Nutzung des Kapitalbetrags hätte erzielen können. Dabei reicht allein die rein hypothetische Möglichkeit der anderweitigen Geldanlage aus bzw. die konkrete Nutzungsmöglichkeit muss nicht vorhanden sein.

Zinslose Gewährung des Darlehens führt somit zur Festsetzung der Schenkungsteuer. Gegenstand der Zuwendung ist dabei der kapitalisierte Nutzungsvorteil, wobei der Jahreswert des Nutzungsvorteils mit 5,5 % anzunehmen ist, wenn kein anderer Wert festgestellt wird.

Steuerpflicht der Entschädigungszahlungen für entgehende Einnahmen aus Genussrechten

Wird dem Inhaber von Genussrechten, die keine Beteiligung am Unternehmensvermögen vermitteln, ein Entgelt dafür gewährt, dass ihm aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Genussrechtsverhältnisses Einnahmen aus der Verzinsung des Genussrechtskapitals entgehen, handelt es sich laut Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. Februar 2015 (Aktenzeichen VIII-R-4/12) um eine steuerpflichtige Entschädigung als Ersatz für entgehende Einnahmen und nicht um einen gegebenenfalls steuerfreien Veräußerungsgewinn.

Im entschiedenen Fall, bot die Gesellschaft einem früheren Arbeitnehmer den Rückerwerb von Genussrechten an, welche er in seiner Zeit als Arbeitnehmer erworben hatte. Neben der Auszahlung des Nominalwerts wurden eine feste Verzinsung und eine Einmalzahlung in Höhe des dreifachen Nominalwerts angeboten. Als Begründung für die Einmalzahlung wurden die entgangenen Einnahmen aus der Verzinsung des Genussrechtskapitals genannt. Der Pensionär nahm das Angebot an und war der Ansicht, es handele sich um einen nach Ablauf der Behaltefrist entstandenen und somit steuerfreien Veräußerungsgewinn.

Der Bundesfinanzhof war nun der Ansicht, dass die Einmalzahlung nicht den höheren Wert der Genussrechte repräsentiert. Laut Urteilsbegründung ist es eine steuerpflichtige Entschädigung, die dafür gezahlt wurde, dass der Rechteinhaber aus der Überlassung seines Kapitals an die Aktiengesellschaft keine Einnahmen mehr erzielen kann.

Termine Oktober 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.10.2015	15.10.2015	9.10.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	12.10.2015	15.10.2015	9.10.2015
Sozialversicherung	28.10.2015	entfällt	entfällt

Termine November 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2015	13.11.2015	6.11.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.11.2015	13.11.2015	6.11.2015
Gewerbsteuer	16.11.2015	19.11.2015	13.11.2015
Grundsteuer	16.11.2015	19.11.2015	13.11.2015
Sozialversicherung	26.11.2015	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.